

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Aufgrund von §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger () Nr. vom wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Finsterwalde gewährt den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

An folgende Funktionen werden funktionsgebundene Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Stadtbrandmeister
- b) Stellvertretender Stadtbrandmeister
- c) Zugführer
- d) Jugendwart
- e) Jugendgruppenleiter
- f) Funkbeauftragter
- g) Sicherheitsbeauftragter
- h) Kassenwart
- i) ehrenamtlicher Gerätewart
- j) aktive Mitglieder

2. § 1 Abs. 4 und Abs. 5 werden wie folgt eingefügt:

- (4) „Aktive Mitglieder“ sind Mitglieder, die regelmäßig am Einsatzgeschehen oder feuerwehrtechnischen Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.
- (5) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde mehrere Funktionen nach § 1 Abs. 1 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigungen die einem Mitglied aufgrund des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes (PrämEhrG) des Landes Brandenburg gezahlt werden, sind zu verrechnen und in Summe ist mindestens die in § 2 genannte Entschädigung zu zahlen.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

a) Stadtbrandmeister	125,00 €
b) Stellvertretender Stadtbrandmeister	100,00 €
c) Zugführer Löschzug 1 - 4	80,00 €
d) Jugendwart	80,00 €
e) Jugendgruppenleiter Löschzug 1, 2 und 4	50,00 €
f) Funkbeauftragter	50,00 €
g) Sicherheitsbeauftragter	50,00 €
h) Kassenwart	50,00 €
i) ehrenamtlicher Gerätewart Löschzug 2, 3, 4	50,00 €
j) <u>aktive Mitglieder</u>	<u>30,00 €</u>

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.08.2019

Gampe
Bürgermeister